

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
3003 Bern

3. Mai 2023

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Stellung zu nehmen. Die Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zum Vernehmlassungsschreiben zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum / Date / Data	3. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	23
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	25
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	27
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	28
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	36
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	37
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	38
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	39
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	41
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	44
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	46
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	47
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	50
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	51

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023. Er begrüsst, dass viele der vorliegenden Ordnungsänderungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickelt wurden. Trotz des stattlichen Umfangs des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2023 bewertet der Kanton Aargau die vorgeschlagenen Änderungen über alles gesehen positiv. Für die Bearbeitung der Vernehmlassung war die synoptische Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen wertvoll. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Synopse und würde die Verfügbarkeit einer solchen Synopse bei kommenden Vernehmlassungen sehr begrüssen.

Detaillierungsgrad

Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelungsbedarf aus Sicht des Kantons Aargau teilweise nicht nachvollziehbar ist, einen grossen Aufwand bei geringem Nutzen mit sich bringt und in die Kompetenzen der Kantone eingreift. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. Im Fokus der Regelungen soll aus Sicht des Kantons Aargau die Zielerreichung und die Umsetzbarkeit auf den Landwirtschaftlichen Betrieben sowie der kantonale Vollzug stehen. Mit der aktuellen Politik im Direktzahlungs- und Beitragswesen droht das bestehende, gut etablierte System zu kollabieren. Beispielhaft dafür ist die häufige Abweichung vom Standard mittels Gesuchen (vgl. Änderungsvorschläge DZV): Die Erstellung und Bearbeitung von Gesuchen bedeutet viel Arbeit für die Betriebe und Vollzugstelle mit geringem Nutzen. Aus diesem Grund werden mit der aargauischen Vernehmlassungsantwort verschiedene Vereinfachungen vorgeschlagen.

Kosten-Nutzen-Analyse

Der Kanton Aargau regt an, dass in der folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis untersucht werden. Massnahmen mit grossem Aufwand und geringem Nutzen sollen nicht umgesetzt werden.

Direktzahlungsverordnung (DZV)

Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze, wie sie im erläuternden Bericht aufgeführt werden, decken sich teilweise nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung. Dies erweckt den Anschein, dass die Beitragssätze hauptsächlich unter finanzpolitischen Aspekten festgelegt wurden. Negative Beispiele sind hierfür die vorgeschlagene Kürzung der Biodiversitätsbeiträge, des BTS-Beitrags oder des Beitrags für langlebige Kühe. Letzterer gilt in der Klimastrategie des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) als wichtige Massnahme. Daher soll aus Sicht des Kantons Aargau an der bisherigen Beitragshöhe festgehalten werden. Schliesslich ist mit Blick auf die Ernährungssicherheit zentral, dass keine weitere Verlagerung der Direktzahlungen vom Tal- ins Berggebiet stattfindet.

Milchpreisstützungsverordnung (MSV)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Revision der MSV vollumfänglich ab. Die vorgesehene Trennung von Geld- und Datenfluss kann zu zahlreichen Problemen führen. Der administrative Aufwand und allfällige Kosten stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen. Zudem wird das bestehende Preisgefüge zwischen Käserei- und Molkereimilch gefährdet und der Kontrollaufwand durch den Bund nähme unverhältnismässig zu.

Strukturverbesserungsverordnung

Die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 2. November 2022 (SR 913.1) ist nicht Teil des vorliegenden Verordnungspakets. Trotzdem regt der Regierungsrat des Kantons Aargau an, eine Teilrevision betreffend finanzielle Unterstützung der Abdeckung von Entwässerungsschächten auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) in die Wege zu leiten. Entwässerungsschächte auf LN, welche eine direkte Verbindung zu Gewässern haben, sind wichtige Punktquellen für den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) in Oberflächengewässer. Verschiedene Kantone unterstützen bereits das Abdecken solcher Schächte mit Fördergeldern (Kantone Aargau, Solothurn, Thurgau). Aufgrund der grossen Wirksamkeit, den Eintrag von PSM und Nährstoffen in Gewässer zu reduzieren, erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau eine Beteiligung des Bundes an den Kosten als zielführend, um möglichst rasch eine schweizweite Wirkung zu erzielen. Dies auch unter dem Blickwinkel des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (NAP). Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau beim Bund:

1. Der Bund leistet analog der kantonalen Leistung pro ersetzttem offenen Schachtdeckel einen Beitrag bis 75 Franken aus Strukturverbesserungskrediten.
2. Diese Massnahme gilt rückwirkend und ist auf vier Jahre begrenzt.

Aufgrund einer Umfrage bei den Kantonen und der darauf aufbauenden Hochrechnung ist gesamtschweizerisch von rund 70'000 offenen Schächten auszugehen, die im Rahmen dieser Massnahme abgedeckt und entsprechend vergütet würden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, damit können die Auswirkungen des Klimawandels teilweise kompensiert werden und eine nachhaltigere Produktion wird gefördert. Die begleitenden Möglichkeiten werden darum begrüsst, insbesondere, dass das WBF die Gruppierung auffordern kann, die Endkonsumentinnen und -konsumenten darüber zu informieren. Aus Sicht des Kantons Aargau soll diese Information keine "Kann"-Formulierung sein, sondern Pflicht. Die Bevölkerung hat normalerweise Kenntnis von derartigen aussergewöhnlichen Naturereignissen und kann dafür Verständnis entgegenbringen, sofern transparent informiert wurde. Hingegen sieht der Kanton Aargau keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen fakultativen Themenbereich zu erweitern (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. d).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichung	Aus Sicht des Kantons Aargaus ist keine Notwendigkeit ersichtlich, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig, und die übrigen Argumentationen vermögen nicht zu überzeugen.
Art. 14a	Zustimmung	Wir begrüssen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (zum Beispiel zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels nachhaltig beizubehalten.
Art. 14a Abs. 5 (neu)	Ergänzung <u>Das WBF verlangt für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumenten</u>	Damit kann das Argument der Konsumentinnen und Konsumenten, es handle sich bei einer entsprechenden Bewilligung um eine amtlich legitimierte Täuschung, entkräftet werden. Entsprechend soll Art. 14a Abs. 4 Bst. b gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>tinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausge-</u> <u>setzten Bestimmungen zu informieren.</u>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen und Vereinfachungen mehrheitlich. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden zukünftig jedoch mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein. Aus diesem Grund ist der Kanton Aargau mit der vorgeschlagenen Beitragsreduktion der Qualitätsstufe-1-Beiträge nicht einverstanden. Es wird angeregt, dass die Abstimmung der Beiträge zwischen den Biodiversitätsförderflächen (BFF) Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge eingehend geprüft und deren Wirkung auf das Erreichen der Umweltziele Landwirtschaft analysiert werden. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Kern- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden.

Aus administrativen Gründen sind nur BFF-Typen "Acker" an die 3,5 % BFF auf Ackerfläche anrechenbar. Dies setzt einerseits bestehende BFF (Wiesen, Hecken etc.) im Ackerbaugebiet stark unter Druck und erschwert die Realisierung von neuen Elementen bei der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur. Dies ist weder aus ökologischer Sicht noch aus Sicht der betroffenen Betriebe zweckdienlich. Der Kanton Aargau beantragt eine Wiedererwägung der Anrechenbarkeit, die aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung umgesetzt werden müssen, sofern sie auf ackerfähigen Standorten liegen und deren Bewirtschaftung mittels NHG-Vereinbarung geregelt ist.

Der Kanton Aargau hat grossen Respekt vor der Umsetzung des Weidebeitrags und der damit verbundenen Auflage, 70 % der Tagesration an Trockensubstanz auf der Weide aufzunehmen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es zunehmend witterungsbedingte Situationen gibt, die eine Beweidung von mehreren Stunden pro Tag erschweren. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die heutige Bestimmung "während oder nach starkem Niederschlag" zu ersetzen mit "bei durchnässten Böden". So kann die Weide durch Auslauf auf einer Auslauffläche ersetzt werden. Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugewartet werden.

Von der Umsetzung des Herdenschutzes sind wir als Kanton ohne Sömmerungsgebiet nur indirekt betroffen. Wir erkennen jedoch die Notwendigkeit der Umsetzung des Herdenschutzes und dass dieser mit enormem Aufwand verbunden ist. Dieser Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll. Aus diesen Gründen ist angezeigt, dass über die DZV der zusätzliche Aufwand, der sich insbesondere in Form von Arbeitsstunden und Personal zusammensetzt, entschädigt wird. Die Finanzierung des Zusatzbeitrags für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes nicht aus dem Agrarbudget finanziert werden.

Aus Sicht des Kantons Aargau abzulehnen sind die Reduktion der BTS-Beiträge und der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen. Verschiedene vorgeschlagene Kürzungen von Beitragssätzen untergraben die Glaubwürdigkeit des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Im Sinne der Ernährungssicherheit muss zudem sichergestellt sein, dass keine weitere Verlagerung der Direktzahlungen vom Tal- ins Berggebiet stattfindet.

Der Kanton Aargau als Auenkanton trägt für den Biber eine grosse Verantwortung. Es kann aus Sicht des Kantons Aargau nicht sein, dass durch Wildtiere, insbesondere Biber und Wildschweine, veränderte BFF zu ungünstigen Situationen und Einbussen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter führt. Mit der unten aufgeführten Anpassung der Einführung eines neuen Flächentyps kann die wertvolle Arbeit der Landwirtschaft und die damit verbundene Biodiversitätsförderleistung im Zusammenhang mit dem Biber und dem Schwarzwild künftig legitim entschädigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2	Ergänzung 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p, und q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Ein neuer Flächentyp für wildökologisch wertvolle Extensivflächen soll eingeführt werden (vgl. Begründung Art. 55 und Anhang 4).
Art. 14a Abs. 4 (neu)	Ergänzung <u>4 Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Abs. 1 Buchstaben a–c, e und f auf ackerfähigen Standorten sind anrechenbar, wenn sie aufgrund übergeordneter Gesetzgebung umgesetzt werden müssen und die Bewirtschaftung mittels NHG-Vereinbarung geregelt ist.</u>	Aus administrativen Gründen sind bisher nur BFF-Typen "Acker" an die 3,5 % BFF auf Ackerfläche anrechenbar. Dies setzt einerseits bestehende BFF (Wiesen, Hecken etc.) im Ackerbaugelände stark unter Druck und erschwert die Realisierung von neuen Elementen bei der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur. Der Kanton Aargau beantragt eine Wiedererwägung der Anrechenbarkeit von Flächen, die aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung umgesetzt werden müssen, sofern sie auf ackerfähigen Standorten liegen und deren Bewirtschaftung mittels NHG-Vereinbarung geregelt ist: • Naturschutz-Kerngebiete. • Pufferzonen um nationale, kantonale und kommunale Naturschutzgebiete (bestehende und neue). • Flächen, die im Rahmen von Wiedervernässungsprojekten (zum Beispiel Moorregenerationen) extensiviert werden oder bereits extensiviert wurden. • Hecken, die in Wildtierkorridoren gezielt angelegt werden oder bereits angelegt wurden. • Flächen, die aufgrund von Bauvorhaben als ökologischer Ersatz dienen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Stilllegungsflächen im Rahmen von 62a-Gewässerschutzprojekten.
Art. 21 Abs. 2	Ergänzen <u>2 Kein Pufferstreifen ist anzulegen:</u> <u>a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 41a und 41b GSchV sowie dort, wo darauf verzichtet wurde;</u> <u>b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedenen Flächen;</u> <u>c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen einbezieht oder nicht.</u>	Der Gewässerraum (GWR) ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum nicht notwendig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Art. 35 Abs. 1 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen	Änderung Weisung Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von <u>20 Aren</u> 1 Are pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden (Erfassungsgenauigkeit 1 %).	In Art. 35 ist festgehalten, dass "Unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Weidefläche zu Beiträgen berechtigen". Aus diesem Grund muss in der Weisung von 20 Aren (= 20 % einer ha) die Rede sein.
Art. 35 Abs. 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen	Ergänzung 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen	Die Vereinheitlichung des Kriteriums "über alle BFF-Typen" reduziert die Komplexität des Systems. Kleinstrukturen sind für die Biodiversitätsförderung von grosser Bedeutung, ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigten bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten insbesondere Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, <u>Nassstellen, Sandhaufen</u> und offene Bodenstellen. Ergänzung Weisung Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 1 Are aufweisen. <u>Die Kantone können grössere Kleinstrukturen bewilligen, wenn dies für die Förderung der Zielarten erforderlich ist.</u>	rade auch aggregierte Komplexe aus verschiedenen Strukturtypen. Diese Elemente werden bereits in vielen Vernetzungsprojekten umgesetzt. Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind. Absatz 2 ist mit den wertvollen Kleinstrukturen Nassstellen und Sandhaufen zu ergänzen. Zudem Soll im Dokument "Weisungen und Erläuterungen 2023" zur DZV die Ergänzung gemacht werden, dass Kantone grössere Kleinstrukturen bewilligen können, wenn dies sinnvoll ist. Im Merkblatt der Agridea "Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern" hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dieses auf die neuen Bestimmungen abzugleichen.
Art. 47b Abs. 1	Änderung 1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverord-	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss aus Sicht des Kantons Aargau eingeführt werden. Der Druck der Grossraubtiere steigt nicht nur im Sömmerungs- sondern auch im Talgebiet. Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalterinnen und Tierhalter und Tierbetreuerinnen und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung vom 29. Februar 1985 das Ergreifen von Schutz- massnahmen als zumutbar erachtet.	mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzepts geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach der Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebiets. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Änderung d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrags auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere wie beispielsweise auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat. Zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrags für diese Tierkategorien stellt diesen positiven Effekte für Jungtiere in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Änderung	DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Das <u>Ein</u> Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse der Tierhalterin oder des Tierhalters. Die Kantone betreiben bereits heute einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Damit unterstützen sie die Tierhalterinnen und Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagements. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton.
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Änderung Kriterienliste des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaeren" Alpen	Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben erfolgt gestützt auf die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01). Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaeren" Alpen, welche jedoch punktuell überarbeitet werden muss. Mit einer straffen Anwendung der Kriterienliste wären beispielsweise im Kanton Graubünden viele Alpen nicht zumutbar schützbaer. Dies kann aus Sicht des Kantons Aargau nicht die Absicht des Gesetzgebers sein.
Art. 49 Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrags auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an die Herdengrösse gebunden ist. Der Söm-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		merungsbeitrag jedoch, welcher den verfügbaren Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude.
Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	Ergänzung <u>Wildökologisch wertvolle Extensivflächen</u>	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für extensive Wiesen und Weiden, welche regelmässig von Wildschweinaktivitäten betroffen sind. Es handelt sich in beiden Fällen meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch Grab- oder Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters beziehungsweise der Bewirtschafterin. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafterin beziehungsweise den Bewirtschafter negative finanzielle Folgen. Extensive Wiesen und Weiden verfügen über eine Biodiversität, welche für Wildschweine attraktiv ist. So werden ein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zelne Flächen regelmässig von Wildschweinen für die Nahrungssuche umgegraben. Die Wiederherstellung durch den betroffenen Landwirt beziehungsweise die betroffene Landwirtin ist oft schwierig und sehr aufwendig. Eine qualitative Rückstufung der Flächen aufgrund der Zeigerpflanzen führt zu finanziellen Einbussen.
Art. 55 Abs. 1 Bst. h ^{bis} (neu)	Ergänzen <u>h^{bis} Buntbrache nach Reben</u>	Wie bereits früher gefordert, beantragen wir die Einführung einer "Buntbrache nach Reben". Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebbergs. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, das ist also auch für diese vorteilhaft. Mit dem Ziel, mehr Biodiversität in die Rebberge zu bringen, die in gewissen Regionen vom Talgebiet bis in die Bergzone IV reichen, ist der Beitrag für die BFF "Buntbrache nach Reben" in allen Zonen auszurichten. Deshalb bedarf Art. 55 Abs. 3 keiner Änderung.
Art. 57 Abs. 4	Änderung 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 <u>und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63</u> auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschaftenden ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungsprojekt (VP) oder Landschaftsqualitätsprojekt (LQP) einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58a Abs. 4 Besondere Bestimmungen für Saatmischungen.	Ergänzung 4 Der Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: "Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen <u>für kantonale Biodiversitätsförderprojekte und für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</u> "	Die Ergänzung stellt sicher, dass Kantone weiterhin abweichende Mischungen einsetzen können, um Synergien zu kantonalen Artenförderprogrammen nutzen zu können. Die regionalen Mischungen tragen ausserdem zur Biodiversität bei, indem nicht über die ganze Schweiz eine Einheitsmischung angesät wird.
Art. 58a Abs. 6 (neu)	Ergänzung <u>6 Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz für Untersuchungen und Versuche abweichende Saatmischungen bewilligen.</u>	Die in Anhang 4a Bst. a insbesondere Ziffern 3.6 und 3.7 ausgewiesenen Kriterien zur Beurteilung von neuen Saatmischungen erfordern mehrjährige Versuchsanlagen. Damit die Kantone in ihren kantonalen Biodiversitätsförderprojekten weiterhin projektbezogene regionale Saatmischungen (weiter-)entwickeln können, muss ihnen die Kompetenz erteilt werden, Versuchsmischungen zu bewilligen.
Art. 62 Abs. 5 Vernetzung: Voraussetzungen und Auflagen	Zustimmung 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. <u>Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton oder der vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.</u>	Der grössere Handlungsspielraum ermöglicht es den Kantonen, die Massnahmen noch besser auf die Zielarten auszurichten. Die Festlegung solcher Abweichungen erfolgt im Kanton Aargau im Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)" in der "Liste der vereinbarten Objekte" und hat sich sehr bewährt. Diese Vorgehensweise stellt eine transparente Umsetzung sicher und hilft bei der Kontrolle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b Abs. 5quater Nützlingsstreifen	Ergänzung Der Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen <u>für kantonale Biodiversitätsförderprojekte und</u> für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.	Der Kanton Aargau beantragt, Mischungsanpassungen im Rahmen von kantonalen Projekten zu bewilligen, wenn damit Synergien zu weiteren Biodiversitätsförderprojekten geschaffen werden.
Art. 71b Abs. 13	Ergänzung Bei grossem Unkrautdruck kann <u>auf mehrjährigen Nützlingsstreifen</u> im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	Mit dem Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen würde deren Funktion hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen.
Art. 71c Abs. 1	Zustimmung	Der Kanton Aargau begrüsst, dass die Anforderung für einjähriges Freilandgemüse/einjährige Beeren/einjährige Gewürz-/Medizinalpflanzen sowie die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche separat angemeldet werden können. Gemischte Betriebe mit nur einer Gemüsekultur können so bei den übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche am Programm teilnehmen.
Art. 71c Abs. 2 Bst. b	Änderung 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent <u>70 Prozent</u> der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Grundsätzlich ist die Erleichterung für Landwirtinnen und Landwirte positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15. Februar). Die Prozentsätze der Bestimmungen sollen auf 70 % vereinheitlicht werden. Folgende Herausforderungen bestehen: Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben). Es ist deshalb für die Landwirtin oder den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schwierig. Aus diesem Grund regt der Kanton Aargau folgende Alternative an: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser Bodenschutzindex genügend Handlungsspielraum für Landwirtinnen und Landwirte zulassen ohne die Anforderung des Produktionssystembeitrags zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung).
Art. 71d Abs. 3 Bst. c Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	Streichung 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.	Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Triticale nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden, sofern die Anbauweise und Sortenwahl stimmen. Entsprechend ist auf die Eigenverantwortung der Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter zu setzen. Zudem ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwendig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag im Sinne der administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: 4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a <u>der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8</u> , für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Streichen	Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 Pufferstreifen	Zustimmung	Der Umbruch von Pufferstreifen zwecks Verbesserung der floristischen Qualität ist ökologisch sinnvoll. Bisher fehlte die Rechtsgrundlage.
Anhang 4 Ziffer 7.1.2 und 7.1.4 Uferwiese	Zustimmung	Die Mähweidenutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich, aber für die Umsetzung unerlässlich.
Anhang 4, Ziffer 12.1.5	Streichung 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Es soll der bisherige Text beibehalten werden (Begründung siehe oben).
Anhang 4 Ziffer 12.2.5a	Streichung 12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der Kanton Aargau lehnt die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern aufgrund des administrativen Aufwands ab.
Anhang 4, Ziffer 12.1.8	Ergänzung Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu <u>Waldrand</u> , Hecken, Feld-	Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10 m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese soll die Regelung ebenfalls gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Anhang 4 Ziffer 18 (neu)	Ergänzung <u>18</u> <u>18.1 Qualitätsstufe I</u> <u>18.1.1 Begriff: Wildökologisch wertvolle Extensivflächen, die durch Wildtiere (Biber, Schwarzwild) überflutet, ver- nässt, unter- oder umgegraben wurden. Sie können nicht mehr gemäht werden oder sind anderweitig in der Bewirt- schaftung eingeschränkt.</u> <u>18.1.2 Die Auflagen und Bewilligung sind von der kantona- len Naturschutzfachstelle in Absprache mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt, der kantonalen Jagdfachstelle und dem BLW festzulegen.</u>	Es entstehen durch die Aktivität von Bibern und Wildschwei- nen erwiesenermassen ökologisch sehr wertvolle Flächen. Zudem bewirken die Stauaktivitäten der Biber einen Rück- halt von Wasser in der Landschaft, was im Hinblick auf die durch den Klimawandel bedingte zunehmende Trockenheit im Frühjahr auch für die landwirtschaftliche Produktion an Bedeutung gewinnt. Weil es sich um eine geschützte Tierart handelt und auch die Dämme und Bauten des Bibers ge- schützt sind, sind Massnahmen nur bei erheblichen Schä- den möglich. Diese Massnahmen schmälern aber in jedem Fall den ökologischen Wert und den Wasserrückhalt. Bei den Grabaktivitäten der Wildschweine entstehen offene, be- sonnte Flächen, welche für verschiedene Insekten sehr wertvolle Lebensräume darstellen (zum Beispiel Wildbienen, Heuschrecken und Laufkäfer). Einzelne Zeigerpflanzen für Q1- und Q2-Flächen verschwinden. Die Gesamtbiodiversität auf den Flächen steigt jedoch.
Anhang 4a Bst. A Ziffer 3.6 und 3.7 Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen	Streichung	Diese Kriterien "Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentati- ven Anbauggebiete vorhanden" und "Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächs- haus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen)" sind für die (Weiter-)Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen viel zu aufwendig. Die Anforderung von breit angelegten und über mehrere Jahre dauernden Versuchs- anlagen verunmöglichen es zudem, die Mischungen aufgrund von praxisrelevanten Fragestellungen kurzfristig anzupas- sen. Mit diesem Ansatz ist es nicht möglich, die Mischungen schnell genug an sich verändernde Bedürfnisse anzupas- sen. Schliesslich lassen diese Kriterien nicht zu, dass das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BLW den Landwirtschaftsbetrieben individuelle Anpassungen der Mischungen bewilligt. Für solche individuellen Anpassungen stehen wohl kaum statistisch gesicherte Daten über mehrere Jahre und über repräsentative Anbaugelände zur Verfügung.
Anhang 6 Bst. B Ziffer 2.5	Änderung a. während oder nach starkem Niederschlag bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugewartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziffer 2.1	Ergänzung Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober <u>in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4;</u> an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April <u>in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4;</u> an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar beziehungsweise einfach kontrollierbar sein.
Anhang 6 Bst. C Ziffer 2.2 dritter Satz	Streichung Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht	Es macht keinen Sinn, Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist beziehungsweise die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mehr mit einer Vergrößerung der Weidefläche sichergestellt werden.	
Anhang 7 Ziffer 3.1.1	Streichen	Auf die vorgeschlagene Beitragskürzung ist bei sämtlichen Beiträgen zu verzichten. Die Landwirtinnen und Landwirte betrachten die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit. Wird die zugrundeliegende Beitragskomponente Q1 reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur von grosser Bedeutung ist. Bei zahlreichen NHG-Objekten müssten die Naturschutzbeiträge zudem erhöht werden, um weiterhin eine angemessene Abgeltung der erbrachten Leistungen zu gewährleisten (Art. 18c Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)). Dies führt zu einer Kostenumverteilung zulasten der Kantone und der verfügbaren Naturschutzgelder. Anstatt dieses Gefüge zum jetzigen Zeitpunkt durcheinanderzubringen, ohne zu wissen, was damit ausgelöst wird, soll auf 2026 die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge eingehend geprüft und deren Wirkung auf die Umweltziele Landwirtschaft analysiert werden. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes für BFF innerhalb der Kern- und Vernetzungsgebiete der ökologischen Infrastruktur wird erforderlich sein, um dort eine höhere BFF-Dichte zu erreichen. Die Umlagerung von Q1- in Vernetzungsbeiträge erachten wir als vielversprechenden Ansatz. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 kaum mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Das Beitragssystem ist dynamischer auszugestalten, damit Anreize gezielter gesetzt werden können.
Anhang 7 Ziffer 5.8.1 Bst. a Ziffer 2	Änderung 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche <u>250</u> 200 Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das erscheint unglaublich und kann nicht verständlich kommuniziert werden.
Anhang 7 Ziffer 5.12.1	Streichen	Der Kanton Aargau lehnt die Kürzung der BTS-Beiträge ab. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.
Anhang 7 Ziffer 5.13.1	Streichen	Die längere Nutzungsdauer von Kühen ist in der Klimastrategie des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) eine wirkungsvolle Massnahme. Zudem ist die Kürzung des Beitrags um die Hälfte seit dem Beschluss und dem ersten Umsetzungsjahr nicht erklärbar.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung basierend auf Praxiserfahrungen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt sind aus Sicht des Kantons Aargau zielführend. Besonders zu begrüssen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs "Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen". Der Kanton Aargau regt an, diese Verordnung aktiv zu kommunizieren, um alle Interessentinnen und Interessenten zu erreichen. Als gutes Beispiel betreffend Kommunikation ist dafür die Objektfinanzierung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2 Abs. 1 Bst. b	Streichung	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass Produkteentwicklungen (einschliesslich Anbauversuche) ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Änderung a. Sie hat ist auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter <u>innovativ</u> , die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Projekte des Typs "Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen" erscheinen dem Kanton Aargau besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Hindernd wirkt dabei das Kriterium des Modellcharakters, denn es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pionierinnen und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführenden nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die vergleichsweise niederschweligen Projekte des Typs "Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen" erscheinen uns dafür besonders geeignet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	Streichung 1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.	Der Kanton Aargau regt an, die Berichterstattung für mehrjährige Projekte zu vereinfachen. Da die Projekte maximal vier Jahre dauern, muss sich der Aufwand in engen Grenzen halten. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung könnte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Ergänzung <u>d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben. Die Berichterstattung ist einfach zu halten.</u>	vgl. Kommentar zu Art. 10 Abs. 1

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) hat die Produktion von Lebens- und Futtermittel sowie von Saatgut Priorität. Solaranlagen auf LN sind gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) nur dann bewilligungsfähig, wenn sie Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. In der Regel handelt es sich dabei um sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen. Aus Sicht des Kantons Aargau ist es zielführend, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter der LN auch das wirtschaftliche Risiko für die Solaranlage trägt. Damit ist sichergestellt, dass die Kontrolle über Kultur und Solaranlage bei der gleichen Person liegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	Änderung Titel: <u>Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN)</u> Abs. 1 Nicht als <u>beitragsberechtigte</u> landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur <u>beitragsberechtigten</u> landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur <u>beitragsberechtigten</u> landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: ...	Die LN umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, ein Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert bleiben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist aus Sicht des Kantons Aargau ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort di-giFlux) nun dringend behoben werden muss.
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Ergänzung a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung	Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV sind standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 28. Juni 2002 erfüllen; und das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.
Art. 17	Zustimmung	Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden von den Kantonen schon seit Jahren miterfasst. Sie sind Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar. Aus diesem Grund macht die vorgeschlagene Änderung Sinn.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die geltende PGesV ist seit 1. Januar 2020 in Kraft. Es wird begrüsst, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden. Speziell begrüsst der Kanton Aargau die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste, künftig im Bedarfsfall die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass die angeordnete Massnahme einem Rekurs vor Gericht standhält. Ansonsten würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von *Ambrosia artemisiifolia* (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von *Ambrosia*, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als "besonders gefährlich" im Sinne der PGesV nicht erfüllen, sind nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01). Der Kanton Aargau erwartet diese neue gesetzliche Grundlage. Basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage könnten landesweit wirksame notwendige amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status "besonders gefährlich" im Sinne der PGesV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden. Die Bekämpfung von *Ambrosia* wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Aus diesem Grund sind die Regelungen betreffend Bekämpfung von *Ambrosia* in der PGesV aus Sicht des Kantons Aargau als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau mehrheitlich begrüsst. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen und für den Vollzug. Insbesondere begrüsst der Regierungsrat, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich der Schadstoffgehalte beibehalten und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie durch EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene Produktfunktionskategorien (PFC) ergänzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Beispielsweise gilt dies für den Bereich der Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten hinsichtlich der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten.

Einwände / Vorbehalte

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller etc.) betreffend der ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere mit der Einführung des missverständlichen Begriffs des "Inverkehrbringers", welchem inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen in zentralen Punkten Unklarheiten und Zuständigkeitslücken. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, werden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt. Da die Dünger hinsichtlich der produkterrechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht, soweit möglich, gemäss Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) an die Definition "Herstellerin" angeglichen beziehungsweise ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Überarbeitung	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten und mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts zu harmonisieren. Damit soll eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten sichergestellt werden. Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind aus Sicht des Kantons Aargau, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des "Inverkehrbringers", nicht korrekt zugeordnet. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Art. 3 bis 5, 9 und 31).
Art. 3 bis 5	Überarbeitung	Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen. Aus diesem Grund ist das 2. Kapitel nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) beziehungsweise Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).
	Ergänzung	Werden bei Marktkontrollen mangelhafte Dünger festgestellt, muss für zielgerichtete Massnahmen der Herstellprozess rückverfolgbar sein, um allenfalls mitbetroffene Chargen zu identifizieren. Dies dient auch der Schadensbegrenzung bei den Herstellern. Wenn Produkte hergestellt oder umgefüllt werden, müssen die Hersteller dazu verpflichtet werden, eine interne Dokumentation zu führen, um die Chargenrückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Für Pflanzenschutzmittel sind analoge Vorgaben bereits etabliert. Abhängig von der Produktfunktionskategorie (PFC) und den dabei üblichen Herstellprozessen kann der Umfang dieser Dokumentationspflicht variieren. Die DüV ist analog zu Art. 62 Abs. 1 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 (SR 916.161) um einen Artikel "Aufzeichnungen" zu ergänzen, beispielsweise mit einem zusätzlichen Art. 5 ^{bis} .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Bst. d	Änderung d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung <u>dieser</u> eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	Diese Bestimmung soll auf die Anforderungen der ChemV verweisen, nicht auf jene der vorliegenden (Dünger-)Verordnung (vergleiche analoge Bestimmung von Art. 3 der geltenden DüV).
Art. 9 Abs. 2	Ergänzung ² Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 3	Änderung ³ Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion</u> , Klärschlamm, Stoffe <u>Materialien</u> die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff "Materialien" vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6	Zustimmung	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 1	Änderung ¹ Registrierungspflichtige Dünger müssen <u>vom Hersteller oder dem beruflichen oder gewerblichen Importeur bei ihrer Erstinverkehrbringung</u> in Übereinstimmung mit den Artikeln	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst. Betreffend den Begriff "Erstinverkehrbringung" ist eine Präzisierung notwendig, da er missverständlich ist. Es ist unklar, ob damit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	18 und 19 im Produkteregister registriert werden.	das erstmalige Inverkehrbringen oder die Position der in Verkehr bringenden Person in der Lieferkette gemeint ist. Er erfasst im Weiteren die Registrierungspflicht beim Import für berufliche oder gewerbliche Importeure nicht.
Art. 16	Zustimmung	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 17 Bst. b	Klärung	Der Begriff "Zwischenstelle" muss klar definiert werden oder die bisherige Formulierung (Art. 24b Bst 1 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001) sinngemäss übernommen werden. Die bisherige Formulierung " <i>Wer Hofdünger abgibt, muss sämtliche Lieferungen ...</i> " ist eindeutig und unterscheidet nicht zwischen Betrieben mit Nutztierhaltung oder einer Zwischenstelle. Auch eingeschlossen sind hier Tierhalterinnen oder Tierhalter unabhängig davon, ob sie den Status Betrieb erfüllen und auch Nutztiere halten. Gülle und Mist aus der Freizeitlandwirtschaft sind ebenfalls Hofdünger.
Art. 18 Abs. 2	Ergänzung ² Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der <u>erstmaligen</u> Inverkehrbringung <u>oder Einfuhr</u> erfolgen.	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht gemäss Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Auch hier sind die registrierungspflichtigen Einfuhren zu erwähnen.
Art. 19 Abs. 1 Bst. f	Streichung die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ.	Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ sein soll. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23	Zustimmung	Die Frist von zwölf Monaten für das Inverkehrbringen von Düngern bei Widerruf wird begrüsst.
Art. 25 Abs. 7	Präzisierung	Der Kanton Aargau regt an, eine Präzisierung der Angabe "geringe Mengen" mit einer oder nötigenfalls differenzierten Mengenschwellen vorzunehmen. Im Sinne der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art. 31 Abs. 1	Ergänzung ¹ Dünger sind <u>von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen</u> gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 38 Abs. 2	Ergänzung ² Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander <u>und den kantonalen Vollzugsbehörden</u> , soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 41	Zustimmung	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahmen- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst. Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung (EG) 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkontrollkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44 Abs. 1 Übergangsbestimmungen	Änderung ¹ Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 <u>2025</u> nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden.	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachtet der Regierungsrat als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.
Art. 44 Abs. 2 und 3	Änderung (je erster Satz in Abs. 2 und 3) Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet <u>beziehungsweise bewilligt</u> wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung <u>beziehungsweise der Bewilligung</u> in Verkehr gebracht werden.	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung beziehungsweise Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31. Dezember 2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Anhang 1 PFC 100: Hofdünger Abs.1	Änderung 1. Zu den Hofdüngern zählen Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge <u>aus der Tierhaltung gemäss Art. 11 LBV</u> oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe, zusammen mit maximal 20 Prozent Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form.	Der Begriff "Hofdünger" muss auch die nichtkommerzielle Tierhaltung einschliessen. Die Ausscheidungen der Tiere aus einer nichtkommerziellen Tierhaltung stellen ebenfalls einen Hofdünger dar.
Anhang 1 PFC 103	Änderung ² Die Wirksamkeit von Produkten, die zu dieser PFC gehören, muss nicht zwingend dokumentiert werden. In diesem	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wenn sie keine signifikanten Nährstoffgehalte enthalten, zugleich aber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fall kann <u>verlangt</u> das BLW einen Hinweis auf der Etikette oder in den Begleitdokumenten verlangen, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde.	eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	In den Kennzeichnungsanforderungen in Anhang 3 ist bei den dafür geeigneten PFC zu ergänzen, dass eine eindeutige Chargennummer angebracht werden muss.	Bei inhaltlich mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Dies dient auch der Schadensbegrenzung für den Hersteller. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC beziehungsweise Komponentenkategorien (CMC) aufgrund der jeweiligen Produktionsprozesse die Angabe einer Chargennummer sinnvoll ist. Für die entsprechenden Produkte ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu verlangen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (zum Beispiel Überarbeitung der Wegleitung "Kennzeichnung von Düngern").	Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regeldichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben zum Beispiel gezeigt, dass meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird (wenn überhaupt eine aufgeführt wird). Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kaum ein Hersteller von Düngern

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs beitragen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	Mit einer tabellarischen Darstellung, zum Beispiel nach Vorlage der Düngerliste in Anhang 1 der bisherigen Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung, DüBV) vom 16. November 2007 (SR 916.171.1), könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.
Anhang 3 Ziffer 1 Abs. 1 Bst. g Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung g. die empfohlenen Lagerbedingungen und <u>Hinweise zur Entsorgung</u> ;	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) unterstellt (vergleiche USG Art. 28 Abs. 1 "Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können"), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 4 Toleranzen	Zustimmung	Die Ausweitung von Toleranzen auf positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt wird begrüsst. Damit wird eine Lücke geschlossen, indem auch die Düngerhersteller hinsichtlich einer bedarfsgerechten Düngung in der Verantwortung stehen (Vermeidung von Überdüngung).

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Aargau unterstützt die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. Dies trifft aktuell auf die Schweizer Honigbienenrasse (Dunkle Biene (*apis mellifera mellifera*)) zu. Die Ausrichtung von Finanzhilfen sollte in der Regel 50 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Es ist Sache der Züchterinnen und Züchter, die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll die Restfinanzierung nicht automatisch übernehmen. Entgegen dem erläuternden Bericht des Bundes vertritt der Kanton Aargau die Haltung, dass Art. 3 Abs. 2 TZV nicht als Begründung für die Ausrichtung von Finanzhilfen über 50 % der anrechenbaren Kosten dienen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 5	Streichung	Eine neue Rechtsgrundlage, damit das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns nicht notwendig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments. Die Möglichkeit für das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, erscheint ebenfalls sinnvoll. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen zur Berechnung des Höchstbestands bei Betriebsgemeinschaften sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die neue Bestimmung schafft Rechtssicherheit und bietet mehr Spielraum. Mit der überbetrieblichen Zusammenarbeit in Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften können Produktionskosten reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Zustimmung	Zustimmung, zumal diese Präzisierung bei Betriebsgemeinschaften auch analogen Regelungen in der Direktzahlungsverordnung entspricht (Verdoppelung von Grenzwerten und Abstufungen bei Betriebsgemeinschaften).

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Revision der MSV vollumfänglich ab. Die vorgesehene Trennung von Geld- und Datenfluss kann zu zahlreichen Problemen führen. Der administrative Aufwand und allfällige Kosten stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen. Zudem wird das bestehende Preisgefüge zwischen Käserei- und Molkereimilch gefährdet und der Kontrollaufwand durch den Bund nähme unverhältnismässig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Ausrichtung einer Verkäsungszulage an die Milchproduzentinnen und -produzenten. Im etablierten System fliessen die Mittel der Verkäsungszulage via Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter zu den Milchproduzierenden. Obwohl es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen zu Unregelmässigkeiten gekommen ist, soll an diesem System festgehalten werden. Nach geltendem Recht melden die milchverarbeitenden Betriebe der Treuhandstelle Milch ihre Milchproduzentinnen und -produzenten, die bezogene Milchmenge und die zu Käse verarbeitete Milchmenge monatlich. Diese Meldung ist gleichzeitig das Gesuch um Verkäsungszulage. Basierend auf dieser Meldung wird die Verkäsungszulage via Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt. Geld- und Datenfluss sind gleichgeschaltet.

Mit dem neuen System möchte der Bund die Geld- und Datenflüsse trennen. Die Verkäsungszulage soll direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden, basierend auf den von Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter rapportierten Milchdaten. Für die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter fällt der Anreiz weg, termingerecht exakte Daten zu liefern. Nicht berücksichtigt im neuen System sind zudem Milchwirtschaftlerinnen und Milchwirtschaftler, bei denen eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und Herkunft der Milch nicht möglich ist. Schliesslich haben die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten keine Möglichkeit, die von den Milchverarbeiterinnen und -verarbeitern an den Bund rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Damit geht einher, dass die vom Bund überwiesene Verkäsungszulage ebenfalls nicht überprüfbar ist. Ohne einen kostspieligen zusätzlichen Kontrollaufwand des Bundes, ist das neue System nicht umsetzbar. Aus Sicht des Kantons Aargau stimmt dabei das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht. Schliesslich ist festzuhalten, dass alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert haben. Wird der Geldfluss wie vorgeschlagen verändert, sind nicht vorhersehbare Verwerfungen im Preisgefüge zulasten der Milchproduzentinnen und -produzenten zu erwarten.

In Art. 39 Abs. 1^{bis} E-LWG (gemäss Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vom 12. Februar 2020) wird vorgeschlagen, dass die Zulage über die Milchverwerterinnen und Milchverwerter ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerterinnen und Milchverwerter ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. Mit der vorliegenden Ordnungsänderung wird wie erwähnt vorgeschlagen, die Verkäsungszulage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten auszurichten. Dieser Ordnungsänderung fehlt damit in Zukunft voraussichtlich die gesetzliche Grundlage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 1	Streichung 1. Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LCV⁶ in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch gemäss Lebensmittelrecht verwendet werden. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse sowie auch auf die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe. Der Teilsatz kann daher gestrichen werden.
Art. 9 Abs. 3	Streichung	Diese Anforderungen erscheinen illusorisch. Es ist nicht möglich, monatlich für jede Milchproduzentin und jeden Milchproduzenten die Milchmenge zu melden, für die sie beziehungsweise er eine Zulage erhält. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändlerinnen oder Milchhändler und generiert für die Milchverwertenden einen grossen Aufwand ohne Anreiz.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Erleichterungen, wonach die Personen, die Daten an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) übermittelt haben, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Im Gegensatz zu Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung können im heutigen System der TVD nur die Equideneigentümerinnen und -eigentümer Mutationsmeldungen in der TVD vornehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter (also die Stallbetreiber und "Inhaber" der TVD-Nummer), welche nicht Eigentümer der Equiden sind, können keinerlei Mutationen vornehmen. Dies ist störend und führt in der Praxis auch zu vielen unkorrekten beziehungsweise fehlenden Tierbestandesmeldungen in der TVD. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die TVD-Betreiberin Identitas AG werden gebeten die Anstrengungen zu beschleunigen, so dass in der TVD nicht nur die Equideneigentümerinnen und -eigentümer, sondern auch die Tierhalterinnen und Tierhalter Mutationen vornehmen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34	Ergänzung Das BLW, das BLV, die Bundesämter für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung und für Umwelt, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung, das Schweizerische Heilmittelinstitut, die zuständigen kantonalen Stellen sowie die von diesen oder vom Bund beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. <u>Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.</u>	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ergänzung 1 Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützten Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marktsituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und diese verwenden. <u>Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ähnlichen genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:</u>	Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen die Tierhalterin oder den Tierhalter in ein Dilemma: entweder verzichten sie auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder sie geben die Kontrolle über ihre Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a Abs. 2	Änderung ² Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, <u>respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters</u> verfügt, (...)	Diese Änderung ist speziell gedacht für Pferdehalterinnen und Pferdehalter in Gemeinschaftsställen. Sie macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung verbessert die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark.
Art. 39 Abs. 1	Ergänzung 1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, <u>wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zulasten der meldepflichtigen Personen erfolgt.</u> Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gestaltstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ergänzung 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen da-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. <u>Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen.</u> Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	tenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches beziehungsweise das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inklusive Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der bereits beschlossene Absenkpfad für Nährstoffverluste von 20 % wurde mit der Annahme der Motion Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) für Stickstoff angepasst. Das Reduktionsziel für Stickstoffverluste wird auf 15 % anstatt wie bisher 20 % festgelegt. Für Phosphor bleibt es unverändert.

Bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (Pa.Iv. 19.475) wurde vom Kanton Aargau die Festsetzung der Reduktionsvorgaben von 20 % beim Stickstoff, bei einem abgeschätzten Reduktionspotenzial von 6,1 %, als schwer erreichbar beurteilt. Durch inzwischen zusätzlich in Kraft getretene Bestimmungen wie beispielsweise die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) und einer Neuberechnung der Auswirkungen "Aufhebung 10 % Fehlerbereich" ist das Reduktionspotenzial nun mit 10,7 % ausgewiesen. Das geschätzte und massiv höhere Reduktionspotenzial in Zusammenhang mit der Abschaffung des 10 % Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz führt unter anderem dazu, dass inskünftig mehr Nährstoffe aus der Nutztierhaltung verschoben werden müssen. Der aus der Nutztierhaltung stammende Stickstoff "verschwindet" bei gleichbleibendem Tierbestand nicht einfach aus dem System und es erschliesst sich nicht, auf welchen neuen Erkenntnissen die Berechnungen beruhen.

In den Erläuterungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4,3 % der Stickstoffverluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1. Januar 2023 respektive 1. Januar 2024 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es scheint fraglich, ob die Betriebe angesichts der neuen Vorschriften diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung ist die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben. Das Reduktionsziel von 15 % bei den Stickstoffverlusten bleibt äusserst ambitiös.

Für den Zeithorizont bis 2030 muss, wie bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur Pa.Iv. 19.475 gefordert, ein klares Zwischenziel festgelegt werden. Anhand diesem wird beurteilt, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls dieses Zwischenziel nicht erreicht wird. Nebst der Festlegung des Reduktionszieles braucht es auch klare Vorgaben wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist. Mit der gestaffelten Einführung von digiFlux (digitales Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement) bis 2026 kann dereinst mit einer gesamtschweizerischen Suisse Bilanz besser abgeschätzt werden, ob das Reduktionziel von 15 % bis 2030 realistisch ist oder nicht. Der Kanton Aargau schlägt deshalb vor, bis zum Jahr 2027 ein konkretes Zwischenziel zur Reduktion der Stickstoffverluste zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Prüfung	Der Kanton Aargau regt an, ein Zwischenziel für die Verluste von Stickstoff per 2027 zu definieren. Mit Überprüfung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zielerreichung per 2027 anhand einer gesamtschweizerischen Suisse Bilanz soll das Ziel 2030 mit 15 % Reduktion bei den Stickstoffverlusten überprüft und gegebenenfalls nachjustiert werden.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil A	Streichung nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.	Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Verordnung des EDI über die zulässigen Zusatzstoffe in Lebensmitteln (Zusatzstoffverordnung, ZuV) vom 25. November 2013 (SR 817.022.31) kommen.
Anhang 3 Teil A	Prüfung	Die aktuelle Regelung "nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig" ist zu überprüfen und so anzupassen, dass es nicht mehr zur Diskrepanz mit der ZuV kommt (ZuV Anhang 3, Teil B Ziffer 12.2.1 Kräuter und Gewürze).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil B	Ergänzung Die Essigsäure (E260) soll als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 erfasst werden.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden. Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.
Anhang 3 Teil C	Streichung Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen. Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits kann das Aufführen der Algen in dieser Liste nicht nachvollzogen werden. Es gibt unter anderem entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 biologische Algen. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Der Abschnitt zu Algen inklusive Seegras soll wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufgeführt werden. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Bio-Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann eventuell nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.
Anhang 7 Teil A	Korrektur 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.
Anhang 12, dritte Tabelle, Fussnote 4	Ergänzung Gemäss <u>den Sanktionsstufen A bis D</u> der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften der betreffenden Tabelle oder die Fussnote 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrands ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrands Vorschub geleistet, und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden aufgegeben. Die Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten. Aus Sicht des Kantons Aargau ergibt sich ein Widerspruch, national geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) beansprucht – mit grossem Erfolg. Dadurch kann der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone beziehungsweise die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantonen ihre Glaubwürdigkeit. Der Kanton Aargau unterstützt die Anpassungen bei der Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 4	Streichung	Die Aufhebung von Art. 6 Abs. 4 soll gestrichen respektive das geltende Recht beibehalten werden. Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrands ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrands Vorschub geleistet. Die Verbote der Einfuhr, Produktion und das Inverkehrbringen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Photinia davidiana</i> Cardot und <i>Photinia nussia</i> Cardot müssen weiterhin gelten. Es handelt sich dabei zudem um gebietsfremde Neophyten. Das Verbot kann somit auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziffer 21	Streichung	Die Aufhebung von Anhang 5 Ziffer 21 soll gestrichen respektive das geltende Recht beibehalten werden.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der vorliegenden Verordnung an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz-EU (Bilaterale I). Der Kanton Aargau begrüsst die zeitnahe Anpassung. So werden Herausforderungen im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni